

Statuten des Freundeskreis Kirchenmusik Immanuel-Nazareth

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 21. Mai 2014

1. Name

Der Freundeskreis führt den Namen **Freundeskreis Kirchenmusik Immanuel-Nazareth**, im weiteren Verlauf Freundeskreis genannt.

2. Zugehörigkeit

Der Freundeskreis versteht sich als Teil der Evangelisch-Lutherischen Immanuel-Nazareth-Gemeinde München, Allensteiner Straße 7, 81929 München.

3. Zweck

Zweck des Freundeskreises ist es, die gemeindliche Kirchenmusik der Gemeinde-Gruppen an den beiden Kirchen der Immanuel-Nazareth-Gemeinde zu unterstützen und dadurch den Haushalt zu entlasten.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- die Werbung von weiteren Mitgliedern,
- die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel

um so die Voraussetzungen für die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen der Immanuel-Nazareth-Gemeinde zu schaffen.

Der Freundeskreis verfolgt, obwohl er sich ausdrücklich nicht als Verein sieht, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 13.03.1976. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Freundeskreis erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und ist mit einem regelmäßigen Mitgliedsbeitrag von monatlich mindestens 6,00 € verbunden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise werden durch die Beitrittserklärung festgelegt. Diese Beitrittserklärungen liegen beim Kantor aus.

Der Austritt aus dem Freundeskreis ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

5. Allgemeines

Die Umsetzung der Zweckbestimmung des Freundeskreises erfolgt über den Kantor in der für den Kantor üblichen Verantwortlichkeit dem Kirchenvorstand gegenüber, wobei der Zweck des Freundeskreises und die Verwendung der Mittel als bindend zu betrachten sind.

6. Information und Betreuung der Mitglieder des Freundeskreises

Die Mitglieder des Freundeskreises sollen mindestens einmal im Jahr durch die/den Beauftragte/en für die Mitgliederbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Kantor über die Verwendung der Gelder und die damit verbundenen kirchenmusikalischen Aktivitäten unterrichtet werden.

7. Verwendung und Verwaltung der Gelder des Freundeskreises

Die Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie ersetzen nicht die Kollekten für Kirchenmusik in der Immanuel-Nazareth-Gemeinde oder Zuschüsse sonstiger Einrichtungen.

Der Kantor erstellt, wie ohnehin im Rahmen seiner dienstlichen Verpflichtungen, für die jährliche Finanzplanung einen Haushaltsplan für die Kirchenmusik, der vom Finanzausschuss und dem Kirchenvorstand im Rahmen des Gesamthaushaltes der Gemeinde beschlossen wird. Die Verwendung der Gelder ist der jeweiligen Jahresrechnung der Gemeinde zu entnehmen.

Die Kirchenpflegerin verwaltet für den Freundeskreis die Finanzen und legt dem Kantor auf Wunsch eine Abrechnung vor.

8. Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden vom Kirchenvorstand am 21. Mai 2014 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Sie ersetzen die Version vom 7. Dezember 2005. Änderungen der Statuten müssen in Absprache mit Pfarramtsleiter und Kantor vom Kirchenvorstand beschlossen werden.

9. Auflösung des Freundeskreises

Bei Auflösung des Freundeskreises fallen die finanziellen Mittel des Freundeskreises an die genannte Kirchengemeinde, mit der Auflage, sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne von Punkt 3 der Statuten zu verwenden.

München, den 21.05.2014